

Beilage 1486/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.

Wohnbauförderungsgesetz 1993 sowie das Landes-Wohnungs- und
Siedlungsfondsgesetz geändert werden (Oö.

Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2002)

[Landtagsdirektion: L-260/15-XXV,
miterl. [Beilage 1448/2002](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

- Überleitung der Förderungen nach dem Landes-Wohnungs- und
Siedlungsfondsgesetz in das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993:

Bis zum Jahr 1989 wurde die Wohnbauförderung in Oberösterreich durch
bundesgesetzliche Bestimmungen geregelt. Das Land Oberösterreich wollte
im Jahr 1950 jedoch zusätzlich für seine Landesbürger Förderbestimmungen
im sozialen Wohnungswesen einführen, da die bundesgesetzlichen
Bestimmungen nicht alle Bereiche abgedeckt haben.

Das Land Oberösterreich hat mit Gesetz vom 20. Juli 1950, LGBl. Nr. 57,
zur Schaffung von neuem Wohnraum, zur Verbesserung bestehenden
Wohnraumes und zur Förderung des Siedlungswesens einen Landes-
Wohnungs- und Siedlungsfonds eingerichtet. Beim Oö. Landes-Wohnungs-
und Siedlungsfonds handelt es sich um eine juristische Person öffentlichen
Rechts, dem jedoch keine Aufgaben der Hoheitsverwaltung zukommen.

Mit der Verlängerung der Wohnbauförderung ist diese Zweigleisigkeit im
sozialen Wohnungswesen nicht mehr notwendig. Es ist daher beabsichtigt,
den Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds in das
Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 zu integrieren und zwar die Förderung
für den Kauf von nicht geförderten Wohnungen, Eigenheimen und
Reihenhäusern, die Förderung für die Fertigstellung von im Rohbau
stehenden Wohnungen und Reihenhäusern und die Förderung von
Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen. Dadurch
wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht, da diese Produkte
im Rahmen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 gefördert werden
können. Nach Auslaufen der bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses
Landesgesetzes gewährten Förderungen durch den Oö. Landes-Wohnungs-
und Siedlungsfonds ist auch die Erstellung eines zusätzlichen Budgets nicht
mehr notwendig.

- Aufbringung der Förderungsmittel:

Durch den Verkauf der Wohnbauförderungsdarlehen, durch die
Eingliederung des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds und auf
Grund der Änderung des § 1 des Wohnbauförderungs-
Zweckzuschussgesetzes 1989 muss die Aufbringung der Förderungsmittel
neu geregelt werden.

- Wohnbauförderung für Nicht-EWR-Bürger:

Künftig sollen - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Förderungsmaßnahmen

unabhängig von der Staatsangehörigkeit gewährt werden können, wenn ein ununterbrochener und rechtmäßiger fünfjähriger Hauptwohnsitz in Österreich gegeben ist und der Wohnbeihilfenwerber über Einkünfte verfügt, die der Einkommensteuer unterliegen oder Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezieht.

- Förderung von zusätzlichem Wohnraum:

Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum soll gefördert werden ("wachsendes Haus"), wenn die Errichtung des Hauses bereits längere Zeit zurückliegt. Der Zeitraum und die Höhe der Förderung wird in einer zu erlassenden Verordnung festgelegt.

- Vorlage von Rechnungen von Professionisten:

Betreffend die Frage, in wie weit die Zusicherung von Wohnbauförderungsmitteln an die Förderungswerber zwingend an die Vorlage von Rechnungen von mit der Leistungserbringung beauftragten Professionisten zu binden ist, soll im Rahmen dieser Gesetzesnovelle keine Regelung erfolgen, sondern soll wie bisher auf Verordnungsebene geregelt werden. Bereits auf Grund der derzeitigen Rechtslage ist im Rahmen der jeweiligen Verordnungsermächtigung (§ 33 Oö. WFG 1993) festgelegt, dass unter anderem die "Bedingungen der Förderungsdarlehen ... sowie der Annuitäten- oder Zinsenzuschüsse" durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen haben. Gegenwärtig wird im § 1 Abs. 2 der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 1998, LGBl. Nr. 38, in der Fassung LGBl. Nr. 100/2001 und LGBl. Nr. 28/2002 angeordnet, dass nur solche Sanierungsarbeiten förderbar sind, "die durch gewerblich befugte Unternehmen durchgeführt oder deren Vornahme durch Materialrechnungen in Höhe von mindestens 150 Euro nachgewiesen worden sind. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Rechnungen, welche nicht älter als zwei Jahre sind".

Inwieweit daher künftig zusätzlich zu den Fällen der Wohnhaussanierung eine Vorlage von Rechnungen von gewerblich befugten Unternehmen als Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung festgelegt werden soll, soll im Rahmen der jeweiligen Verordnung bestimmt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus sowie der Wohnhaussanierung sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art 15 B-VG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG); zu dieser Kompetenz vgl. auch Artikel VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wonach die Länder (auch) befugt sind, die für die Regelung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts - mit Ausnahme von solchen über die Auflösung von Bestandsverhältnissen - zu treffen.

III. Finanzielle Auswirkungen

- Überleitung des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds in das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993:

Die Eingliederung des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds in das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 bringt keine Mehrkosten mit sich, da die Förderungen im Wesentlichen gleichbleiben.

- Wohnbauförderung für Nicht-EWR-Bürger:

Mehrkosten werden vor allem bei der künftig auch für Nicht-EWR-Bürger möglichen Gewährung von Wohnbeihilfe anfallen. Wenn man davon ausgeht, dass 8.000 zusätzliche Personen pro Jahr um eine Wohnbeihilfe ansuchen und monatlich 182 Euro erhalten, so müssten im Bereich der

Wohnbeihilfe bei vollem Ausschöpfungsgrad jährlich über 17 Mio. Euro zusätzlich veranschlagt werden. Bei Einführung der Wohnbeihilfe für Nicht-EWR-Bürger ist zu Beginn mit weniger Ansuchen zu rechnen, es ist jedoch zu erwarten, dass diese in den Folgejahren ansteigen. Die Höhe der Mehrkosten bei Wohnbeihilfen für Nicht-EWR-Bürger wird auch von der zukünftigen Ausländerpolitik abhängig sein.

Beim Neubau eines Eigenheimes bzw. bei der Fertigstellung eines Eigenheimes durch einen Nicht-EWR-Bürger sind die Mehrkosten vernachlässigbar, da nur der Grundeigentümer eine Förderung erhalten kann. Die Gesamtkosten für den Kauf einer nicht geförderten Wohnung werden geringfügig ansteigen. Wenn man davon ausgeht, dass 100 Nicht-EWR-Bürger um ein Kaufdarlehen (Laufzeit 15 Jahre) ansuchen und ein Landesbankdarlehen in der Höhe von 25.500 Euro bezuschusst erhalten, so betragen die Mehrkosten jährlich bei einem Zinssatz von durchschnittlich 6 % 41.666 Euro. In 15 Jahren muss das Land Oberösterreich für 100 Kaufdarlehen 624.990 Euro aufbringen.

- Förderung von zusätzlichem Wohnraum:

Die Förderung von zusätzlichen Wohnräumen soll auf Grund einer noch zu erlassenden Verordnung nur dann möglich sein, wenn die Baubewilligung älter als zehn Jahre ist. Die Förderung soll analog der Wohnhaussanierung in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu einem 15-jährigen Bankdarlehen erfolgen, wobei nach dem derzeitigen Überlegungsstand beabsichtigt ist, für maximal 30 m² pro m² 450 Euro zu bewilligen. Die Gewährung von Annuitätenzuschüssen soll somit für Bankdarlehen von höchstens 13.500 Euro erfolgen. Bei jährlich 1.000 Ansuchen und einer maximalen Förderung von 13.500 Euro pro Ansuchen wäre die Bezuschussung zu einer Darlehenssumme in der Höhe von 13,5 Mio. Euro erforderlich. Bei einem 25%igen Annuitätenzuschuss und einem Zinssatz von 5,75 % würden jährliche Kosten von 344.380 Euro anfallen. Der Gesamtzuschuss auf 15 Jahre würde somit 5,165.700 Euro betragen.

- Durch diese Novelle entsteht dem Bund sowie den Gemeinden und Städten kein Mehraufwand.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Subbeilage verwiesen.

IV. EU-Konformität

Der Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Widerspruch.

V. Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer. Die geschlechtergerechte Formulierung dieses Landesgesetzes soll erst dann vorgenommen werden, wenn auf Basis der Beratungsergebnisse der derzeit eingesetzten Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming eine Festlegung des Rechtsbereinigungsausschusses erfolgt ist.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Das Inhaltsverzeichnis ist der neuen Struktur anzupassen. Die Hauptstücke II, III und V sind neu zu bezeichnen, da die Bestimmungen über den Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds integriert werden sollen. Das bisherige V. Hauptstück "Behebung einer Wohnungsnot" wird ersatzlos gestrichen, da ein Sonderwohnbauprogramm nicht mehr erforderlich scheint.

Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 1):

Als Aufgaben der Wohnbauförderung sollen zusätzlich die Fertigstellung von Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen, der Zubau von Wohnräumen, der Kauf von nicht geförderten Wohnungen, Eigenheimen oder Reihenhäusern und die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen, definiert werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 2 Z. 17) und Z. 19 (§ 34a):

Die statischen Verweisungen, die bisher im § 2 Z. 17 unter den "Begriffsbestimmungen" enthalten sind, sollen - entsprechend der derzeitigen legislativen Praxis - in einem eigenen § 34a (Verweisungen) aufgenommen und aktualisiert werden.

Zu Art. I Z. 4 (§ 3):

Die Aufbringung der Förderungsmittel ist auf Grund des Zweckzuschussgesetzes 2001, BGBl. Nr. 961/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2001, der vorzeitigen Rückzahlung von Förderungsdarlehen, durch den Verkauf der Wohnbaurdarlehen und der Eingliederung des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds in das Oö. WFG 1993 neu zu regeln. Es soll sichergestellt werden, dass Rückflüsse aus Förderungsmaßnahmen nach dem Oö. WFG 1993, die nach dem 1. Jänner 1998 zugesichert wurden und die Rückflüsse aus den gewährten Darlehen des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds der Wohnbauförderung als Förderungsmittel verwendet werden können.

Zu Art. I Z. 5 (§ 6 Abs. 7 bis 9):

Im § 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001, BGBl. Nr. 961/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2001, ist ausdrücklich festgelegt, dass der Bund den Ländern Zweckzuschüsse unter anderem auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen gewährt. Es soll daher auch im Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Abs. 7) dokumentiert sein, dass die Reduktion von Treibhausgasen ein wesentliches Anliegen der Wohnbauförderung ist.

Abs. 8 soll der Klarstellung halber aufgenommen werden. So ist - wie bisher - beabsichtigt, die Fertigstellung in einem geringeren Ausmaß wie die Errichtung zu fördern.

Abs. 9 stellt für sämtliche nach diesem Landesgesetz in Betracht kommende Förderungen den Grundsatz auf, dass an Nicht-EWR-Bürger eine Förderung nur bei Vorliegen eines ununterbrochenen und rechtmäßigen fünfjährigen Hauptwohnsitzes gewährt werden darf. Eine weitere Voraussetzung bildet der Bezug von Einkommen, das der Einkommensteuer unterliegt oder der Bezug einer Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

Die Frage, ob und inwieweit barrierefreies Bauen über die bisherigen Maßnahmen hinaus (vgl. § 17) im Rahmen der Wohnbauförderung unterstützt werden kann, soll einer grundsätzlichen Diskussion mit Experten zugeführt werden, und die Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen von Verordnungen umgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 6 (II. Hauptstück):

Im II. Hauptstück soll die Förderung der Fertigstellung von Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen integriert werden. Bisher wurde diese Förderungssparte vom Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds abgedeckt.

Zu Art. I Z. 7 (§ 7 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass nunmehr auch die Fertigstellung von Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern und

Wohnheimen im Rahmen der Wohnbauförderung gefördert werden kann. Als Kriterium für die Förderung bleibt weiterhin normiert, dass Wohnungen, Eigenheime und Reihenhäuser nur an förderbare Personen überlassen werden dürfen.

Zu Art. I Z. 8 (III. Hauptstück):

Die Neubezeichnung des III. Hauptstückes wurde notwendig, da künftig auch die Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen, im Rahmen des Oö. WFG 1993 erfolgen soll. Bisher wurde diese Förderungssparte vom Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds abgedeckt.

Zu Art. I Z. 9 (§ 13):

§ 13 regelt nun zusätzlich auch die Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen.

Zu Art. I Z. 10 und Z. 11 (§ 14 und § 16a):

Durch diese Änderung können bei der Sanierungsförderung sowie bei der Förderung von Energiegewinnungsanlagen nunmehr auch einmalige, nicht rückzahlbare Bauzuschüsse bewilligt werden. Es ist beabsichtigt, diese Zuschüsse bei der Förderung der Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen, einzusetzen. Bisher wurden diese nicht rückzahlbaren Bauzuschüsse im Rahmen des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds gewährt.

Zu Art. I Z. 12 (§ 17):

Im § 17 wurde der Zubau von Wohnräumen aufgenommen. Dadurch ist auch ein nachträglicher Zubau von Wohnräumen förderbar. Gegenwärtig ist beabsichtigt, im Rahmen der Durchführungsverordnung zu bestimmen, dass die Errichtung älter als zehn Jahre sein muss, die Förderung für höchstens 30 m² bewilligt werden kann und ein Annuitätenzuschuss zu einem Bankdarlehen in der Höhe von höchstens 13.500 Euro gewährt wird.

Zu Art. I Z. 13 (V. Hauptstück, § 22):

Das bisherige Hauptstück "Behebung einer Wohnungsnot" (Sonderwohnbauprogramm) wird ersatzlos gestrichen, da die Zielsetzung dieser Bestimmung vollständig erreicht wurde und in der Zukunft nicht mehr notwendig scheint. Anstelle dieser Förderung ist nun die Förderung für den Kauf von nicht geförderten Wohnungen, Eigenheimen oder Reihenhäusern vorgesehen. Diese Fördersparte wurde bisher vom Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds abgedeckt.

Der Kauf von nicht geförderten Wohnungen, Eigenheimen oder Reihenhäusern wird - wie bisher - nicht gefördert, wenn der Kauf zwischen Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandten in gerader Linie, unter Miteigentümern oder im Rahmen der Abwicklung von Erbangelegenheiten geschieht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass in diesen Bereichen keine fingierten Kaufverträge erstellt werden bzw. eine Förderung erteilt wird, wo keine oder geringere Geldmittel fließen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 23):

Bei der Wohnbeihilfe wird die gesetzliche Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass auch jene, die bisher nach dem Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds einen Wohnungszuschuss zur Minderung des Wohnungsaufwandes erhalten haben, nunmehr um eine Wohnbeihilfe ansuchen können, da durch diese Novelle niemand schlechter gestellt werden soll. In der Satzung des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds war vorgesehen, dass der Förderungswerber um keinen Annuitätenzuschuss

ansuchen kann, wenn ein Ansuchen um Förderung für ein Kauf- oder Fertigstellungsdarlehen nach dem 1. Juli 1996 eingereicht wurde. Diese Bestimmung soll nun auch in das Oö. WFG 1993 übernommen werden. Gleichzeitig soll vorgesehen werden, dass bei Fertigstellungs- bzw. Kaufdarlehen nach den nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls keine Wohnbeihilfe möglich ist.

Zu Art. I Z. 15 (§ 25):

Diese Regelung soll im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Bestimmungen über Wohnbeihilfe geförderter wie nicht geförderter Wohnungen insofern angepasst werden, als im Unterschied zur bisherigen Rechtslage die Wohnbeihilfe eingestellt werden "kann" und nicht - wie bisher - in Einzelfällen einzustellen "ist", in anderen Fällen eingestellt werden "kann".

Zudem soll auch normiert werden, dass die Wohnbeihilfe bei erheblicher Änderung der Voraussetzungen im Sinn der §§ 23 und 24 auch rückgefordert werden kann. Gleichzeitig soll § 25 Abs. 3 letzter Satz der gegenwärtigen Rechtslage "Wohnbeihilfe, die zu Unrecht bezogen wurde, muss vom Empfänger zurückbezahlt werden" entfallen, da auf Grund der Kompetenzrechtslage die Bestimmung als "Selbstbindungsbestimmung" zu sehen ist und insofern die vorgeschlagene Formulierung sich anbietet. Dies bedeutet allerdings nicht, dass keine Verpflichtung mehr zur Rückzahlung besteht. Zur Rechtswirksamkeit einer Rückzahlungsverpflichtung bedarf es - wie bisher - einer entsprechenden Vereinbarung. In diesem Sinn wird auch im Rahmen der Gewährung der Förderungsdarlehen die Rückzahlungsverpflichtung bei Wegfall der Voraussetzungen vereinbart.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut "kann" die Wohnbeihilfe rückgefordert werden, womit im Sinn einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und effizienten Verwaltung die Möglichkeit besteht, in Ausnahmefällen vor einer Rückforderung Abstand nehmen zu können.

Zu Art. I Z. 16 (§ 26 Abs. 1):

Die Bestimmung über die Einbringung der Ansuchen für die Bewilligung einer Wohnbeihilfe für eine nicht geförderte Mietwohnung bei der Wohnsitzgemeinde und die Weiterleitung des Ansuchens durch die Gemeinde kann entfallen, da die Gemeinden nicht mehr 10 % der Wohnbeihilfe zu bezahlen haben. Die Ansuchen für eine Wohnbeihilfe für eine nicht geförderte Mietwohnung sind somit vom Förderungswerber direkt beim Amt der Oö. Landesregierung einzubringen.

Eine Unterscheidung zwischen Wohnbeihilfe für eine geförderte Wohnung und eine nicht geförderte Wohnung ist nicht mehr notwendig.

Zu Art. I Z. 17:

Hier handelt es sich um eine legistische Anpassung an die Neuformulierung des § 17.

Zu Art. I Z. 18:

Für die Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen, sollen die entsprechenden Verordnungsermächtigungen geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 19 (§ 34):

§ 34 Abs. 4 kann ersatzlos gestrichen werden, da diese Bestimmung Wohnbeihilfenbescheide betrifft, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden. Da diese Bescheide die Zuerkennung der Wohnbeihilfe für (nur) ein Jahr aussprechen und somit der Zeitraum der Wirksamkeit dieser Bescheide schon über zehn Jahre zurückliegt, hat diese Regelung keine Bedeutung

mehr.

Da § 3 "Aufbringung der Fördermittel" durch die nunmehrige Gesetzesänderung abgeändert wird, sind die Bestimmungen des § 34 Abs. 5 bis 8 nicht mehr erforderlich.

Zu Art. II:

Das Gesetz vom 20. Juli 1950 über die Errichtung eines Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds (Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz) bleibt zur finanziellen Abwicklung der bereits bewilligten Förderfälle aufrecht und wird anschließend ebenfalls außer Kraft gesetzt. Die letzten Förderfälle enden ca. in 15 Jahren.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

1. Der vorliegende Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 4. Juli 2002 aufgenommen;

2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 sowie das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz geändert werden (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2002), wird beschlossen.

Subbeilage "Gesetzesfolgenabschätzung"

Linz, am 27. Juni 2002

Schreiberhuber

Dr. Schmidt

Obfrau

Berichterstattein

Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 sowie das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz geändert werden (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2002)

Artikel I

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift des II. Hauptstücks lautet:

"Förderung der Errichtung (einschließlich der Fertigstellung) von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen"

- Die Überschrift des III. Hauptstücks lautet:

"Förderung der Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen sowie Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen"

- Die Überschrift des V. Hauptstücks lautet:

"Kaufförderung"

- Nach der Eintragung zu § 34 wird folgende Eintragung eingefügt:

"§ 34a Verweisungen"

2. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Land fördert:

1. die Errichtung (einschließlich der Fertigstellung) von Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnhäusern und Wohnheimen;
2. die Sanierung von Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnhäusern und Wohnheimen sowie den Zubau von Wohnräumen;
3. den Kauf von im Zeitpunkt des Erwerbs nicht im Sinn des § 2 Z. 6 oder den Bestimmungen über den Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds geförderten Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern oder Wohnhäusern;
4. die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen (z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen);
5. Vorhaben zur qualitativen Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes."

3. § 2 Z. 17 entfällt; § 2 Z. 16 endet mit einem Punkt.

4. § 3 lautet:

"§ 3

Aufbringung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel werden aufgebracht durch:

1. Zweckzuschüsse des Bundes;
2. Haushaltsmittel des Landes;
3. Rückflüsse aus Förderungsmaßnahmen nach dem Oö. WFG 1993, die nach dem 1. Jänner 1998 zugesichert wurden;
4. Rückflüsse aus den gewährten Darlehen des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds."
5. Dem § 6 werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

"(7) Bei der Gewährung von Förderungen sind Maßnahmen, die zu einer Verminderung von Treibhausgasen führen, besonders zu berücksichtigen.

(8) Die Art und das Ausmaß der Förderung kann insbesondere nach den geförderten Bereichen (§ 1) sowie innerhalb dieser nach den geförderten Objekten unterschiedlich gestaltet werden.

(9) Förderungen nach diesem Landesgesetz sind österreichischen Staatsbürgern sowie Staatsbürgern eines EWR-Staates zu gewähren. Sonstigen Personen, denen nicht auf Grund eines Staatsvertrages insbesondere im Rahmen der Europäischen Integration eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist, darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn diese

1. ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und
2. Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung erhalten."

6. Die Überschrift des II. Hauptstücks lautet:

"II. Hauptstück

Förderung der Errichtung (einschließlich der Fertigstellung) von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen, Reihenhäusern und

Wohnheimen"

7. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine Förderung kann gewährt werden:

1. Personen für die Errichtung (einschließlich der Fertigstellung) von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen und Reihenhäusern, wenn sie zum Zeitpunkt der Einbringung ihrer Ansuchen förderbare Personen sind;

2. gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden oder privaten Bauträgern für die Errichtung (einschließlich der Fertigstellung) von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen, wobei geförderte Wohnungen, Wohnhäuser, Eigenheime und Reihenhäuser nur an förderbare Personen überlassen werden dürfen."

8. Die Überschrift des III. Hauptstücks lautet:

"III. Hauptstück

Förderung der Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen sowie Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen"

9. § 13 lautet:

"§ 13

Förderungswerber

(1) Eine Förderung kann gewährt werden:

1. dem Eigentümer oder Bauberechtigten für die Sanierung von Wohnhäusern oder Wohnheimen;

2. der Wohnungseigentümergeinschaft für die Sanierung von Wohnungen;

3. dem Eigentümer oder Bauberechtigten für die Sanierung seines Eigenheimes oder Reihenhauses sowie

4. dem Eigentümer oder Mieter einer Wohnung für die Sanierung innerhalb seiner Wohnung.

(2) Eine Förderung nach Abs. 1 Z. 3 und 4 kann nur an im Zeitpunkt der Einbringung ihrer Ansuchen förderbare Personen gewährt werden, es sei denn, dass im Fall des Abs. 1 Z. 3 das Objekt vermietet ist.

(3) Personen nach Abs. 1 und 2 kann zudem für die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen, eine Förderung gewährt werden."

10. § 14 lautet:

"§ 14

Art der Förderung

Die Förderung kann bestehen aus:

1. Förderungsdarlehen (§ 15);

2. Annuitäten- oder Zinszuschüssen (§ 16);

3. Bauzuschüssen (§ 16a)."

11. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

"§ 16a

Bauzuschüsse

(1) Das Land kann insbesondere für die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen, einmalige nicht rückzahlbare Bauzuschüsse leisten.

(2) Die Gewährung von Bauzuschüssen, ihre Art und Höhe können von der Rechtsform der Nutzung, vom Umfang der Sanierung, von der Art sowie dem Ausmaß energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen sowie vom Haushaltseinkommen unterschiedlich festgesetzt werden."

12. § 17 lautet:

"§ 17

Förderungsvoraussetzungen

Für die Sanierung von Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnhäusern oder Wohnheimen kann eine Förderung gewährt werden, wenn

1. die Errichtung zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens vor einem durch die Landesregierung mit Verordnung (§ 33 Abs. 1 Z. 6) festzulegenden Zeitraum liegt; die Errichtung ist insbesondere durch eine rechtskräftige Baubewilligung, eine Bauanzeige oder eine Fertigstellungsanzeige nachzuweisen,

2. es sich um

a) Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im Sinn des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes oder der Bestimmungen über das Wohnungseigentum,

b) einen Zubau von Wohnräumen oder

c) Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen dienen,

handelt,

3. die Kosten für die Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten in der Mietzinsreserve gemäß § 20 des Mietrechtsgesetzes, in der Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes oder in der Rücklage gemäß § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 sowie in einem für Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten nicht förderbaren Selbstbehalt (§ 33 Abs. 1 Z. 6) keine Deckung finden und

4. diese Gebäude nicht im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen, es sei denn, der Mieter sucht um die Förderung an."

13. Das V. Hauptstück samt Überschrift lautet:

"V. Hauptstück

Kaufförderung

§ 22

Kauf von nicht geförderten Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern oder Wohnhäusern

(1) Für den Kauf von im Zeitpunkt des Erwerbs nicht im Sinn des § 2 Z. 6 oder den Bestimmungen über den Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds geförderten Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern oder Wohnhäusern können an im Zeitpunkt der Einbringung ihrer Ansuchen

förderbare Personen Annuitäten- oder Zinszuschüsse (§ 10) gewährt werden, wenn das Kaufobjekt ausschließlich zur Befriedigung des dauernden Wohnbedürfnisses des Käufers verwendet wird.

(2) Eine Förderung nach Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn es sich um einen Kauf zwischen Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandten in gerader Linie, Miteigentümern eines Kaufobjektes oder im Rahmen der Abwicklung von Erbangelegenheiten handelt."

14. § 23 lautet:

"§ 23

Förderungswerber

(1) Dem Hauptmieter, Wohnungseigentumsbewerber oder Eigentümer einer geförderten Wohnung kann eine Wohnbeihilfe gewährt werden, wenn der Förderungswerber

1. durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet wird,
2. die geförderte Wohnung zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses dauernd bewohnt,
3. sonstige Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes (§ 24 Abs. 1), auf die er einen Rechtsanspruch besitzt, beantragt hat und
4. die Rückzahlung des Förderungsdarlehens (§ 9), eines Konversionsdarlehens (§ 2 Z. 6) oder eines bezuschussten Hypothekardarlehens (§ 10) bereits eingesetzt hat.

(2) Dem Hauptmieter einer nicht geförderten Wohnung kann eine Wohnbeihilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 gewährt werden, wenn das Mietverhältnis nicht mit einer nahestehenden Person abgeschlossen wurde.

(3) Dem Eigentümer einer Wohnung, die nach den Bestimmungen über den Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds gefördert wurde, oder einer dem Eigentümer nahestehenden Person kann eine Wohnbeihilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 nur dann gewährt werden, wenn das Ansuchen um ein Kauf- oder Fertigstellungsdarlehen beim Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds bis zum 1. Juli 1996 eingereicht wurde.

(4) Die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unzulässig, wenn der Förderungswerber

1. ein Eigenheim oder Reihenhaus benützt, dessen Errichtung mit einem nach dem 12. März 1993 gewährten Förderungsdarlehen oder mit einem nach dem 1. Jänner 1995 bezuschussten Hypothekardarlehen gefördert wurde,
2. ein Eigenheim, Reihenhaus oder eine Eigentumswohnung benützt, deren Sanierung nach dem 15. Jänner 1995 gefördert wurde,
3. ein Ansuchen um Förderung für ein Kauf- oder Fertigstellungsdarlehen beim Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds nach dem 1. Juli 1996 eingereicht hat,
4. eine Kaufförderung (§ 22) erhalten hat oder
5. eine Förderung für die Fertigstellung von Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnräumen erhalten hat."

15. § 25 lautet:

"§ 25

Änderung, Einstellung und Rückzahlung der Wohnbeihilfe

(1) Die Wohnbeihilfe kann geändert, eingestellt oder rückgefordert werden, wenn sich die Voraussetzungen im Sinn der §§ 23 und 24 erheblich geändert haben.

(2) Der Bezieher der Wohnbeihilfe ist verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder den Verlust des Anspruchs zur Folge haben können, innerhalb eines Monats nach deren Bekanntwerden zu melden."

16. § 26 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

17. § 33 Abs. 1 Z. 6 lautet:

"6. Festlegung des Zeitraums, vor welchem die Errichtung als Voraussetzung für eine Förderung der Sanierung erfolgt sein musste und Festlegung der Höhe des Selbstbehalts (§ 17);"

18. § 33 Abs. 1 Z. 10 lautet:

"10. Höhe, Art, Gegenstand und Bedingungen der Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen (§ 16a Abs. 2);"

19. § 34 Abs. 4 bis Abs. 8 entfallen.

20. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

"§ 34a

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1967;
2. Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 692/1988;
3. Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 460/1990;
4. Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 460/1990;
5. Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, BGBl. Nr. 165, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 661/1983 und 482/1984;
6. Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, BGBl. Nr. 661, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 482/1984;
7. Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 344/1979;
8. Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 232/1972;
9. Bundesgesetz über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz - MRG), BGBl. Nr.

520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2002;

10. Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz - WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999;

11. Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002), BGBl. I Nr. 70/2002;

12. Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2002;

13. Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1988;

14. Bundesgesetz zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von jungen Familien (Startwohnungsgesetz), BGBl. Nr. 264/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 685/1988;

15. Heeresgebührengesetz, BGBl. I Nr. 31/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2001;

16. Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 374/1988."

21. Im § 7 Abs. 3 Z. 3 lit. a wird das Zitat "§ 24a Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975" durch das Zitat "§ 40 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002", im § 7 Abs. 3 Z. 3 lit. b wird das Zitat "§ 24a Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975" durch das Zitat "§ 40 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002" und im § 28 Abs. 4 Z. 1 wird das Zitat "(§ 9 Abs. 1 zweiter Satz Wohnungseigentumsgesetz 1975)" durch das Zitat "(§ 13 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002)" ersetzt.

Artikel II

Das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 57/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 10/1962 wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

"§ 1

Name und Zweck des Fonds

(1) Das Land Oberösterreich errichtet zur Schaffung von neuem Wohnraum, zur Verbesserung bestehenden Wohnraumes und zur Förderung des Siedlungswesens einen Wohnungs- und Siedlungsfonds. Dieser führt den Namen "Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds". Er besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Fonds dient ausschließlich dem sozialen Wohnungswesen. Dem Fonds kommen Aufgaben der Hoheitsverwaltung nicht zu.

(2) Ab dem 31. Dezember 2002 dürfen durch den Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds keine neuen Förderungen (Fondshilfe) mehr gewährt werden. Ab diesem Zeitpunkt dient der Fonds ausschließlich der Abwicklung der von ihm bis dahin gewährten Fondshilfen."

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Subbeilage "Gesetzesfolgenabschätzung"

Gesetzesfolgenabschätzung

zur Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2002

I. Allgemeines

Betreffend die finanziellen Auswirkungen wird grundsätzlich auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Regierungsvorlage verwiesen.

Konkrete Berechnungen sind der nachfolgenden Kostenabschätzung zu entnehmen, die im Abschnitt II für jeden Leistungsprozess folgende Angaben enthält:

- 1 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- 2 Abschätzung der Arbeitszeit
- 3 Berechnung der Personalkosten
- 4 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit

Ergänzend dazu werden im Abschnitt III zusätzlich folgende weitere allgemeine Punkte beschrieben:

- 1 Abschätzung der Vollzugskosten
- 2 Zusätzlich erforderliches Personal
- 3 Anmerkungen und Hinweise

Für die Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten anhand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs, der nachfolgend detailliert dargestellt ist und auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen (bis zu fünf Seiten Textdruck im Landesgesetzblatt) und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollem Verfahren beruht. Für die konkreten Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, wird - ausgehend von dieser allgemeinen Basis - angeführt, in welcher Hinsicht sich diese vom Basisprozess unterscheiden, was bei den Zahlenangaben in Prozentpunkten ausgedrückt wird.

Erlassung einer Verordnung - allgemeiner Ablauf:

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Vorarbeiten (Datenerhebung [z.B. Fachgutachten], Diskussion [im Amt], Definition der Arbeitsschritte) und Erstellung eines ersten Arbeitspapiers	540	120		60
Erstinformation der betroffenen Adressatenkreise	240			60
Erstellung eines Begutachtungs(und Konsultations-)entwurfs samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, Textgegenüberstellung	2400	240		240
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen	300			60

Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen); ggf. Vorschlag Bürgerbegutachtung	240			60
Bürgerbegutachtung (Art. 61 Oö. L-VG)	120		60	120
Beschlussreifer Text samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen einschließlich Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus und ggf. technischer Notifikation	360			60
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen aus Bürgerbegutachtung	150			30
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen)	240			
Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, formelles Verfahren für Regierungsbeschluss (Mitzeichnungen, Information des Regierungsmitglieds, ...)	120	60		120
Ersuchen um Kundmachung an Verfassungsdienst, Übermittlung (auch elektronisch)	15			15
Druckauftrag an Poststelle (Verf-Leistung)		15		15
Kontrolle der Druckfahnen (in Abteilung)	30		150	
Kontrolle der Druckfahnen und Imprimatur (Verf-Leistung)	15		150	
Kundmachung (Poststelle, analog und digital)			300	
Summe:	4770	435	660	840

Individuelle Verwaltungsverfahren:

Für die Leistungsprozesse, die Verwaltungsverfahren zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten über ein vom Amt der Oö. Landesregierung entwickeltes Simulationsprogramm. Dabei wurden Erfahrungswerte über die durchschnittliche zeitliche Dauer sämtlicher Verwaltungstätigkeiten bei diesen Verfahren und die in diesen Verfahren tätig werdenden Bedienstetenkategorien erhoben oder auf Grund fehlender Informationen geschätzt und einer EDV-unterstützten Simulation zugrunde gelegt.

Bei dieser Simulation errechnet der Computer die benötigte Zeit der Bediensteten (einschließlich der tätig werdenden Sachverständigen) unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von einem "normalen" Verwaltungsverfahren, wie z.B. dem zusätzlichen Aufwand für Verbesserungsaufträge (§ 13 Abs. 3 AVG) oder für notwendige Auflagen.

Die Kosten der übrigen Leistungsprozesse wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen ohne Zuhilfenahme des Simulationsprogramms ermittelt und basieren auf entsprechenden Annahmen oder statistischen Grundlagen.

Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage folgende durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus einem 50%igen Mischsatz für Beamte und Vertragsbedienstete entsprechend dem Anhang 3 der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen, Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 111/2000.

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Euro/min	Euro/Std
A/a	0,69	41,64
B/b	0,43	25,72
C/c	0,30	18,09
D/d	0,24	14,60

Hinweise:

Auf Grund der genannten Vorgaben und der Schätzungen in Minuten ergeben sich bei der Berechnung der Personalkosten zum Teil auch Beträge, die eine Genauigkeit vortäuschen, die schon wegen der Schätzung der Ausgangsdaten nicht gegeben sein kann. Auf Rundungen wurde trotzdem verzichtet.

II. Die einzelnen Leistungsprozesse

Leistungsprozess Nr.	1			
Bezeichnung (Bestimmung)	Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Voraussetzungen für Wohnbeihilfen			
Arbeitsschritte	■ siehe Standardprozess			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d

Keine	4.770	435	660	840
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	3.291,30	187,05	198,00	201,60
Summe:	3.877,95			
Vollzugshäufigkeit				
Leistungsprozess Nr.	2			
Bezeichnung (Bestimmung)	Gewährung einer Wohnbeihilfe für Nicht-EWR-Bürger			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung der Voraussetzungen ■ Berechnung der Wohnbeihilfe/Anweisung 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Keine	4	7	35	10
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	2,76	3,01	10,5	2,4
Summe:	18,67			
Vollzugshäufigkeit	8000			
Leistungsprozess Nr.	3			
Bezeichnung (Bestimmung)	Oö. Kaufförderungs-Verordnung			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Voraussetzungen für Förderungen betreffend den Kauf von nicht geförderten Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern oder Wohnhäusern			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ siehe Standardprozess 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Keine	4.770	435	660	840
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	3.291,30	187,05	198,00	201,60
Summe:	3.877,95			
Vollzugshäufigkeit				

Leistungsprozess Nr.	4			
Bezeichnung (Bestimmung)	Gewährung von Kaufdarlehen			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewilligung/Anweisung des Zinszuschusses 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Keine	5	25	35	10
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	3,45	10,75	10,5	2,4
Summe:	27,10			
Vollzugshäufigkeit	100			

Leistungsprozess Nr.	5			
Bezeichnung (Bestimmung)	Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Festlegung der Voraussetzungen betreffend die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ siehe Standardprozess 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Keine	4.770	435	660	840
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	3.291,30	187,05	198,00	201,60
Summe:	3.877,95			
Vollzugshäufigkeit				

Leistungsprozess Nr.	6			
Bezeichnung (Bestimmung)	Gewährung von Förderungen für zusätzlichen Wohnraum			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Prüfung der Voraussetzungen			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewilligung/Anweisung von Annuitätenzuschüssen 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Keine	3	80	30	
Personalausgaben je Verordnung	in Euro			
	2,07	34,40	9,00	
Summe:	45,47			
Vollzugshäufigkeit	1000			

Leistungsprozess Nr.	7			
Bezeichnung (Bestimmung)	Verordnung betreffend Energiegewinnungsanlagen			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Voraussetzungen für Förderungen von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ siehe Standardprozess 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Keine	4.770	435	660	840
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	3.291,30	187,05	198,00	201,60
Summe:	3.877,95			
Vollzugshäufigkeit				

Leistungsprozess Nr.	8			
Bezeichnung (Bestimmung)	Oö. Fertigstellungs-Verordnung			
Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Voraussetzungen für Förderungen betreffend die Fertigstellung von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen und Reihenhäusern			
Arbeitsschritte	■ siehe Standardprozess			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Keine	4.770	435	660	840
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	3.291,30	187,05	198,00	201,60
Summe:	3.877,95			
Vollzugshäufigkeit				

III. Weitere allgemeine Beschreibungen, Abschätzungen und Hinweise

1. Abschätzung der Vollzugskosten

Zu den dargestellten Personalkosten sind jeweils zusätzlich Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Dabei sind

- für Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung, wie Computereinsatz usw.) 12 % der Personalkosten
- für Raumkosten (Mietkosten) der Personalbedarf x 14 m² (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten) x kalkulatorische Miete (für Linz je nach Lage zwischen 3,92 Euro und 8,43 Euro) und
- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.) 20 % der Personalkosten

anzusetzen.

Nicht übersehen werden darf, dass es sich bei diesen ermittelten Kosten um Schätzungen handelt. Der tatsächliche Kostenbetrag kann erst in der späteren Vollziehung dieses Gesetzes eruiert werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Schätzungen unter der Annahme erfolgten, dass sämtliche Personal- und andere Ressourcen jederzeit und in unbeschränkter Höhe zur Verfügung stehen.

2. Zusätzlich erforderliches Personal

Die Administration der mit dieser Novelle beabsichtigten Maßnahmen kann durch Umschichtungen innerhalb der Abteilung Wohnbauförderung erfolgen - zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

3. Abschließende Anmerkungen und Hinweise

3.1. Die Dauer und Kosten des Gesetzgebungsverfahrens wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Leistungsprozesse betreffend die Gewährung von Fertigstellungsdarlehen sowie die Gewährung von Förderungen für Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen, wurden nicht gesondert dargestellt, da diese bereits bisher im Rahmen des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds angefallen sind und sich hier de facto keine Änderung im Arbeitsumfang ergibt.